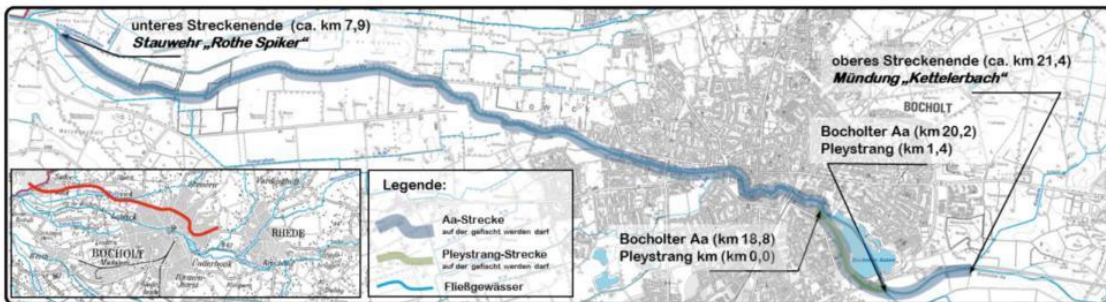




Zusatzbestimmungen Für Gastangler

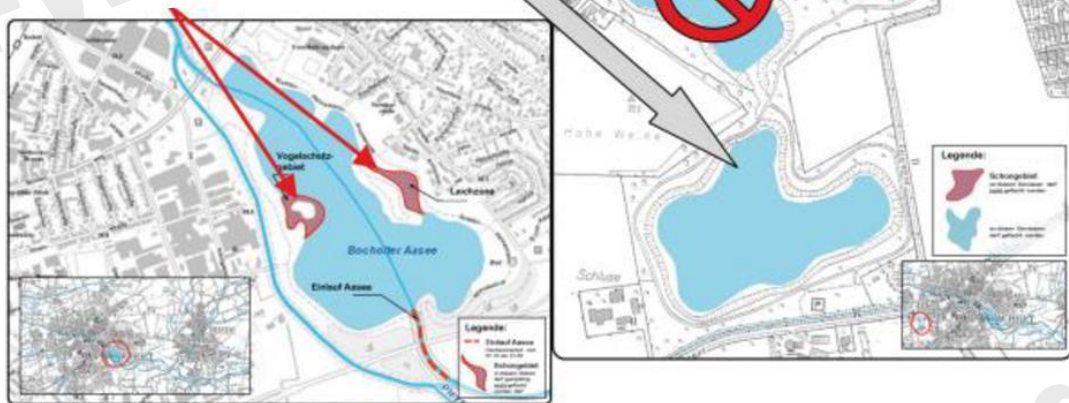
Neben den allgemeingültigen Bedingungen für die Fischerei gelten für unsere Gastangler folgende Zusatzbedingungen für die Gewässer des Bocholter Angelsportvereins!

- Die Erlaubnis für die Bocholter Aa gilt von der Einmündung Ketteler Bach bis zum Stauwehr „Rothe Spiker“ in Suderwick.



- Die Erlaubnis für die Mosse ist nur für den großen Teich gültig.

Angelverbotszonen am Aa-See



- In Elten unbedingt die ausgewiesenen Parkplätze benutzen. Hierfür haben wir leider keine Karte.
- Das Angeln in und an Fischauftiegsanlagen ist 50 Meter unterhalb bis 50 Meter oberhalb beidseitig verboten.
- Ausgewiesene Laichzonen in den Gewässern sind zu beachten!
- Vom 1.10. bis 31.05. des folgenden Jahres ist der Einlauf des Aa-Sees gesperrt.

Bocholter Angelsportverein 1934 e.V.

Postfach 1209, 46362 Bocholt



- In allen Gewässern ist das Angeln nur vom Ufer aus erlaubt.
- Wasserpflanzen, Uferböschungen und Anlagen sind zu schonen.
- Das Graben nach Würmern an den Vereinsgewässern ist verboten!
- Eigentumsrechte sind genau zu beachten.
- Eisangeln ist verboten!
- Boiliangeln ist verboten!
- Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten!
- Inhaber von Jugendfischereischein ohne Fischereiprüfung dürfen nur in Begleitung eines Fischereiberechtigten angeln und es ist ihnen untersagt, auf Raubfisch zu angeln.
- Eine sinnvolle Anfütterung ist erlaubt: max. 2l Nassfutter (1l trocken) ohne Farbstoffe.
- Nachtangeln (1 Std. nach Sonnenuntergang bis 1 Std. vor Sonnenaufgang ist verboten.
- Folgende besonderen Bedingungen der Schonzeiten sind zu beachten:
 - Schonzeit für Hecht und Zander vom 15. Januar bis 30. Juni einschl.
 - Forellen sind ganzjährig geschützt
 - **Für Welse und Grundeln besteht eine Entnahmepflicht.**
- Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten!
- Während der Schonzeit für Hecht und Zander ist die Angelei mit Kunstködern untersagt!
- Folgende Mindestmaße sind zu beachten:
 - Hecht... 65 cm, Zander... 50 cm, Aal... 50 cm, Karpfen... 40 cm, Schleie... 30 cm
- Fangbegrenzung pro Woche: 1 Hecht oder 1 Zander
- Der Transport lebender Fische von und zum Gewässer ist verboten!
- Der Fischereiberechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen zurückzufordern.
- Die Ausübung der Fischerei geschieht auf eigene Gefahr

Waidgerechtes Fischen ist für jeden Angler Ehrensache!

Wir wollen durch unser Verhalten am Wasser

einen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz leisten!

– Der Vorstand des Bocholter Angelsportvereins 1934 e.V. –